

4. Beurteilung und Leistungsfeststellung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

¹Bei der Beurteilung einschließlich der fiktiven Laufbahnnachzeichnung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten sind § 178 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), Art. 21 LfBG sowie die Bayerischen Inklusionsrichtlinien (BayInklIR) vom 29. April 2019 (BayMBI. Nr. 165) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ²Auf Nr. 9 BayInklIR wird ausdrücklich hingewiesen (vergleiche Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr). ³Gleiches gilt für die Leistungsfeststellung (vergleiche auch Abschnitt 5 Nr. 6.1.2 Satz 3 VV-Beamtr). ⁴Für die Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung gilt Nr. 9.6 BayInklIR. ⁵Auf die Unterrichts- und Anhörungspflicht gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.